

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

102. Stück, 31.10.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 31. Oktober 1932.) 102. Stück.

Inhalt:

Nr. 272. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 21. Oktober 1932 über die Durchführung der Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Nr. 272.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Durchführung der Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 21. Oktober 1932.

Auf Grund des Artikels 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. September 1932 zur Änderung der Vorschriften über die Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer (Reichsgesetzbl. I S. 489) wird in Ergänzung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 21. März 1932 über die Durchführung der Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz für den Freistaat Oldenburg mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 ab bestimmt, was folgt:

Die Steuer vom bebauten Grundbesitz kann auch noch in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 31. März

1933 mit dem Dreifachen des vollen Jahresbetrages der Steuer vom bebauten Grundbesitz abgelöst werden. In diesem Falle sind die für die Zeit vom 1. April 1932 bis zum 30. September 1932 erhobenen Beträge der Steuer vom bebauten Grundbesitz zur Hälfte auf den Ablösungsbetrag anzurechnen. Die in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zur Entrichtung des Ablösungsbetrages fällig gewordenen Beträge an Steuer vom bebauten Grundbesitz sind neben dem Ablösungsbetrage zu zahlen.

Oldenburg, den 21. Oktober 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Rö ver. Paul y.

Dr. Eisenbart.